OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601940/3/Py/MSt

Datum:
Linz, 30. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn S S, vertreten durch Rechtsanwälte H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. Februar 2017, GZ: VerkR96-16459-2016/Gr, wegen Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 60 Euro zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Februar 2017, GZ: VerkR96-16459-2016/Gr, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 und § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idgF. eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 60 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des KFZ maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass ein geändertes Fahrwerk angebracht war, wodurch die Bodenfreiheit rund 50 mm betrug, bzw. bei der Vorderachse die Räder keine Restfederung hatten.

Tatort: Gemeinde Pasching, L 533, VKP Pasching, Kreuzungsbereich L 1390.
Tatzeit: 15.05.2016, 15:22 Uhr.
Fahrzeug: PKW, VW Golf.
Kennzeichen: x.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass aus den Aktenunterlagen, insbesondere dem Teiluntersuchungsbefund vom 15.5.2016, eindeutig ersichtlich ist, dass das geänderte Fahrwerk einen erkennbaren Mangel darstellte und sich das Fahrzeug nicht mehr in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befand.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass die lange Verfahrensdauer und die Vorstrafenfreiheit im Verwaltungsbezirk der belangten Behörde als strafmildernd gerechnet wurden.

2. Dagegen richtet sich die vom Rechtsvertreter des Bf rechtzeitig eingebrachte, bei der belangte Behörde am 3. April 2017 eingelangte Beschwerde, in der lediglich ausgeführt wird, dass Anträge und Begründungen einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten werden. Mit E-Mail vom 24. April 2017 und Schreiben vom 3. Mai 2017 wurde dem Rechtsvertreter des Bf von der belangten Behörde ein Mängelbehebungsauftrag hinsichtlich der nicht begründeten Beschwerde übermittelt, worauf mit Schreiben vom 18. Mai 2017 ein Fristverlängerung zur Begründung der Beschwerde bis 8. Juni 2017 beantragt und von der belangten Behörde mit Schreiben vom 22. Mai 2017 bewilligt wurde. Mit E-Mail vom 8. Juni 2017 übermittelte der Bf folgende Ergänzung zur Beschwerde:

„Hier meine Bescheinigungen über jede kleinste Änderung an meinem Fahrzeug. Auch zu sehen die neuen TÜV-Bescheinigungen über eine neue Fahrwerksänderung."

Dem Schreiben beigelegt wurde ein „Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß § 21 StVZO (§19(2) StVZO)" vom 10.7.2015, vom 11.3.2016, vom 28.6.2016 und vom 11.5.2017, eine Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO vom 11.3.2016, eine Begutachtung nach § 19 (2) / 21 StVZO vom 11.5.2017 und vom 11.7.2015 wonach das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Begutachtung keine Mängel aufwies sowie eine Kopie des Zulassungsscheines des Fahrzeuges.

3. Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.
Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Anlässlich einer Kontrolle durch einen technischen Amtssachverständigen im Rahmen der Veranstaltung „Night of Wheels" am 15. Mai 2016 in der Gemeinde Pasching, L 533, VKP Pasching, Kreuzungsbereich L 1390 wurde festgestellt, dass das vom Bf gelenkte Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, PKW, VW Golf, ein geändertes Fahrwerk aufwies, dessen Bodenfreiheit rund 50 mm betrug und dessen Räder bei der Vorderachse keine Restfederung aufwiesen. Das Fahrzeug befand sich somit nicht in verkehrs- und betriebssicherem Zustand und waren diese Mängel für den Lenker erkennbar.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der Anzeige der Polizeiinspektion Enns vom 15. Mai 2016 einschließlich der bei der Kontrolle erhobenen Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG sowie der gutachterlichen Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen vom 7. Oktober 2016. Diese Feststellungen des Gutachters vor Ort konnten auch durch die vom Bf – teilweise bereits im Verfahren vor der belangten Behörde - vorgelegten Unterlagen nicht schlüssig widerlegt werden, zumal sich diese nicht auf den Zustand des Fahrzeuges zum Kontrollzeitpunkt bezogen. So wurde vom Amtssachverständigen schlüssig ausgeführt, dass das laut deutscher Betriebserlaubnis genehmigte Fahrwerk/Federn nicht dem tatsächlichen Zustand des Fahrzeuges bei der Kontrolle am 15. Mai 2016 entsprach. Vielmehr wies das Fahrzeug – entgegen den vorgelegten Nachweisen – keinen Restfederweg und lediglich ca. 50 mm Bodenfreiheit auf. Die vom Bf vorgelegten Nachweise sind daher nicht geeignet, die gutachterlichen Feststellungen über den Zustand des Fahrzeuges bei der Kontrolle am 15. Mai 2016 zu entkräften.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahr für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vemeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Fahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich

den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2013 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wird diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 idF. BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann anstelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

5.2. Wie bereits ausgeführt konnte der Bf die Feststellungen des technischen Amtssachverständigen, wonach das Fahrzeug des Bf zum Tatzeitpunkt erkennbare Mängel aufwies und sich nicht in einem Verkehrs- und betriebssicheren Zustand befand, nicht glaubwürdig widerlegen. Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher als erwiesen anzusehen.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter

Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Eine solche Glaubhaftmachung ist dem Bf mit seinem Vorbringen nicht gelungen. Nach den Angaben des technischen Amtssachverständigen waren die aufgezeigten Mängel für den Lenker erkennbar. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Von der belangten Behörde wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 60 Stunden) verhängt, das ist eine Strafe im Ausmaß von 6 % der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe in Geld. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich erscheint diese Strafe sowohl aus spezial-, als auch aus generalpräventiven Gründen angemessen und gerechtfertigt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten

anzuleiten, zumal die belangte Behörde die Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens ebenso wie die Unbescholtenheit des Bf in ihrem Verwaltungsbezirk bereits als Milderungsgrund gewertet hat und vom Bf auch in seiner Beschwerde der Schätzung der Behörde zu den monatlichen Einkommensverhältnisse in Höhe von ca. 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten nicht entgegengetreten wurde.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Bf einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe zu leisten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen und liegen zudem keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny